

## Gründe für die sofortige Entlassung eines Gehilfen.

Von Dr. jur. Biberfeld. [Nachdruck verboten.]

Die nachstehende Betrachtung möchte von einem einfachen Vorkommnisse ausgehen, wie es sich tagtäglich allenthalben ereignet, gewiss nicht zur Freude der davon Betroffenen. Ein Uhrmacher engagiert brieflich einen Gehilfen, nachdem man sich auf demselben Wege über die Gehaltsfrage und dergl. verständigt hat. Der junge Mann, der in seinem Bewerbungsschreiben nicht genug versprechen und geloben konnte, von dem der Prinzipal erwarten musste, dass er, wenn er auch nur einen Teil seiner Versicherungen verwirklichen würde, ein wahres Ideal von Gehilfen abgeben werde — dieser junge Mann entpuppt sich nun aber nur allzubald als äusserst leichtsinnig. Kaum eingetreten, durchschwärmt er schon die Nacht, und zwar in keineswegs rühmlicher Gesellschaft, und die Folge davon ist, dass er am Tage bei der Arbeit einschläft und das Wenige, was er leistet, auch nur mangelhaft zustande bringt. Ermahnungen bleiben ohne den gewünschten Erfolg, der Gehilfe setzt sein Treiben in der geschilderten Art fort, bis es dem Prinzipal endlich zuviel wird und er in seinem leicht erklärlichen und gewiss gerechtfertigten Unmuth jenem die Tür weist. Der auf diese Weise Gemassregelte aber beruhigt sich keineswegs bei der ihm widerfahrenen sofortigen Entlassung, er wendet sich an das Gewerbegericht und macht hier seine Schadensersatzansprüche geltend, d. h. er fordert an Gehalt so viel, wie ihm zuteil geworden wäre, wenn für die Auflösung des Dienstverhältnisses die massgebende Kündigungsfrist eingehalten worden wäre.

Der Klage des entlassenen Gehilfen aber musste, mag sie vom Standpunkte der Billigkeit aus auch noch so wenig begründet erscheinen, dennoch stattgegeben werden. Die Gewerbe-Ordnung zählt nämlich in § 123 die Fälle auf, in denen vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Aufkündigung Gesellen und Gehilfen entlassen werden können, und diese Aufzählung ist eine erschöpfende, so dass andere Vorgänge und Verhältnisse, wie die im Gesetze ausdrücklich erwähnten, keine Berücksichtigung finden können. Der Prinzipal hat demnach nicht das Recht, einen Gehilfen sofort zu entlassen, ihn Knall und Fall davonzujagen, wenn der Tatbestand, durch den er sich hierzu veranlasst fühlt, im Gesetze nicht vorgesehen ist. Welche Gründe für die sofortige Entlassung der Gehilfen aber kennt nun das Gesetz selbst? Sie sind gegeben:

1. wenn sie bei Abschluss des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Tathlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Arbeitgebers oder seines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider das Gesetz oder die guten Sitten verstossen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

Die einzelnen Punkte, die das Gesetz berücksichtigt, liegen einfach genug, um einer besonderen Erörterung nicht zu bedürfen;

nur auf einige von ihnen sei mit kurzen Worten deshalb eingegangen:

Was das unter Ziffer 1 erwähnte Verhalten anlangt, so muss die Täuschung, deren sich der Gehilfe schuldig macht, durch den Gebrauch von Papieren begangen worden sein. Hat er falsche Angaben über seine bisherigen Leistungen nur mündlich gemacht und durch sie den Prinzipal getäuscht, so ist der Tatbestand der Ziffer 1 nicht gegeben. Hinzu tritt hier nur noch der eine Fall, nämlich dass der Gehilfe die neue Stellung nur anzutreten vermochte dadurch, dass er einem anderen Arbeitgeber gegenüber kontraktbrüchig wurde, und hierüber den neuen Prinzipal in Unkenntnis liess.

Unter Ziffer 2 berücksichtigt das Gesetz strafbare Verfehlungen gegen das Eigentum oder das Vermögen eines andern, und es kommt hier nicht darauf an, ob dadurch der Prinzipal und dessen Familienangehörige bezw. ein Mitangestellter oder ob ganz fremde Personen dadurch geschädigt werden. Es bleibt auch ohne Einfluss der Umstand, dass eine Verurteilung des Täters noch nicht stattgefunden hat. Erfährt mithin der Prinzipal, dass sein Gehilfe einen Logier-Kollegen durch eine betrügerische Manipulation geschädigt hat, so kann er ihn daraufhin ohne weiteres fortschicken, mag auch eine Strafanzeige nicht erstattet sein. Nun heisst es in Ziffer 2 aber auch, dass als sofortiger Entlassungsgrund gegenüber den Gehilfen es anzusehen sein soll, wenn sie eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen. Man könnte nun geneigt sein, diesem Ausspruche des Gesetzgebers den Vorgang unterzuordnen, der eingangs vorgetragen wurde, allein dann würde man die Tagweite dieser Bestimmung denn doch überschätzen. Die massgebende Rechtsprechung hat das Durchschwärmen einer Nacht, mag es auch nicht nur vereinzelt vorkommen, als liederlichen Lebenswandel noch nicht anerkannt. Es hat einen solchen z. B. nur dann als gegeben angesehen, wenn der Gehilfe sich wiederholt der Trunkenheit derartig schuldig macht, dass dieser Zustand auch im Dienste anhält, oder wenn er sich eines ausschweifenden oder anstössigen Lebenswandels ergibt, oder sonst der Vergnügungssucht so viel fröhnt, dass er dadurch in Zerrüttung seiner Vermögensverhältnisse, seiner Gesundheit und dergl. gerät. Ein Verhalten also, wie es im vorliegenden Falle der Gehilfe an den Tag gelegt hat, reicht für den Prinzipal noch nicht aus, um ihn sofort zu entlassen.

Zu den in Ziffer 3 und 4 behandelten Eventualitäten ist füglich nichts mehr zu bemerken; was aber die Ausschreitungen anlangt, mit denen sich die Ziffer 5 und 6 beschäftigt, also Tathlichkeiten und grobe Beleidigungen bezw. vorsätzliche und rechtswidrige Sachbeschädigung, so ist hier wohl zu beachten, dass sich die Handlung, soll sie zur sofortigen Entlassung führen dürfen, stets gegen den Arbeitgeber oder dessen Vertreter bezw. deren Angehörige richten muss, soweit Tathlichkeiten und Beleidigungen in Frage kommen, und dass bei Sachbeschädigungen ausser den Genannten noch die Mitangestellten in Betracht kommen. Darin unterscheiden sich diese Tatbestände von denen der strafbaren Verfehlung gegen das Eigentum, wovon in Ziffer 2 die Rede war. Ein Beispiel möge dies erläutern: Gerät der Gehilfe A. mit seinem Kollegen B., die beide in den Diensten des Uhrmachers C. stehen, in Streit und lässt sich A. zu einer Tathlichkeit gegen B. hinreissen, schlägt er ihm ein Loch in den Kopf, oder verletzt er ihm ein Auge oder die Nase, so hat er sich hierdurch zwar in hohem Grade strafbar gemacht, der Prinzipal kann ihn aber deshalb nicht entlassen, wenn der Misshandelte nicht zugleich auch der Vertreter des Prinzipals war oder zu seiner Familie gehörte. Zerbricht aber A. im Zorne oder aus Mutwillen beispielsweise einen Spazierstock, der seinem Kollegen B. gehört, so hat er durch dieses Gebahren das Recht verwirkt, dass der Prinzipal ihn nur nach gehöriger Kündigung entlassen kann, letzterer vermag vielmehr das Dienstverhältnis sofort zu lösen. Würde er sich des gleichen Verhaltens gegen eine aussen stehende Person schuldig machen, so ginge dies den Prinzipal nichts an. Wie sich hieraus ergibt, muss letzterer also so lange, bis er nach gehöriger Kündigung sich von seinem Gehilfen befreien kann, ihn dulden oder doch wenigstens ihm den vollen Lohn bezahlen, mag er auch als Friedensstörer mit